

Ausführungsbestimmungen zur allgemeinen und speziellen SPO

Gültig für Prüfungen in den Fächern Personal, Organisation sowie P&O in BWL (BA / MA) sowie andere Fächer / Kurse, die ich als Dozentin zu vertreten habe

1. Generelles Ziel von Fachprüfungen / Berufsbezug

Ziel der jeweiligen Fachprüfungen in den Studiengängen ist es festzustellen, ob und inwiefern der / die Studierende über Fachwissen des betreffenden Vorlesungsfaches verfügt (siehe Abschnitt 2). Der Berufsbezug ist durch die jeweiligen Fachschwerpunkte gegeben.

2. Auswahl des Prüfungsstoffs

Prinzipiell gilt als Prüfungsstoff:

- Sämtliche in der Vorlesung verbal behandelten Themen
- Literaturhinweise des / der DozentIN
- Alle ausgegebenen schriftlichen Unterlagen
- Alle ausgegebenen Übungsfragen / Übungsklausuren
- In Exkursionen / Exkursen behandelter Stoff
- Besprochene / ausgegebene Fallstudien
- Ringvorlesungen / Gastreferate / sonstige Veranstaltungen, sofern durch den / die DozentIN als Vorlesungsrelevant gekennzeichnet

Der / die DozentIN kann Eingrenzungen vornehmen, um die Orientierung der Studierenden zu erleichtern. Diese sind jedoch nicht bindend, begründen also keinen Rechtsanspruch seitens der Studierenden.

Prinzipiell sind in dem zu prüfenden Fach Grundkenntnisse dessen beim Prüfling vorauszusetzen, wobei in gängiger Rechtsprechung dieser Begriff sehr weit ausgelegt wird. Beispielhaft können als Bestandteile dieses Grundwissens genannt werden: Routinierter Umgang mit Fachdiktion, Kenntnis der wesentlichen Themen, Modelle und Methoden des Fachs, Kenntnis aktueller Beispiele / Fachdiskussionen aus Lehrveranstaltungen und / oder Publikationen, usw.

3. Leistungsanforderung / Bewertungskriterien

Prinzipielle Bewertungskriterien für die Leistungsbeurteilung eines Studierenden sind:

- Fragenbezug: Inwiefern adressiert die gegebene Antwort die gestellt Frage?
- Fachkenntnis: inwiefern schöpft der / die Studierende mit seiner / ihrer Antwort den erwartbaren Wissensrahmen aus? (siehe Abschnitt 2)
- Fachdiktion: Inwiefern bedient er / sie sich bei seiner / ihrer Antwort der üblichen Fachwörter?
- Transfer: inwiefern gelingt es, das erworbene Wissen auf ein Beispiel anzuwenden und zweckmässige Schlussfolgerungen daraus zu ziehen?
- Systematisierung: Inwiefern gelingt es, die Antwort nach üblichen / klaren Kriterien zu ordnen?
- Schlüssigkeit: inwiefern gelingt es, die kausale Abfolge der Argumente plausibel ineinander zu verknüpfen?
- Zusammenhänge: inwiefern gibt der / die Studierende zu erkennen, dass er / sie die konkrete Frage / Antwort mit übergreifenden Perspektiven verknüpfen und auf verwandte Themen übertragen kann?

Besonderheiten schriftlicher Prüfungen:

- Nur lesbare Antworten können gewertet werden. Was mit zumutbarer Mühe nicht entzifferbar ist, kann nicht als Leistung gewertet werden und wird „gestrichen“, d.h. mit „0 Punkten“ bewertet.
- Fehler in Syntax, Orthographie, etc. berechtigen prinzipiell zu einem Punkteabzug von ca. 10% der inhaltlich erreichten Punktzahl.

Besonderheiten mündlicher Prüfungen:

- Die angegebene Prüfungszeit gilt als Richtlinie, die ohne Gefährdung des Gleichbehandlungsgrundsatzes geringfügig unter- oder überschritten werden kann. Letzteres gilt insbesondere für solche Fälle, in denen der Kandidat durch die Beantwortung von Nachfolgefragen die Gelegenheit erhält, seine Bewertungschancen zu verbessern.
- Der Grundsatz der „Weichenstellung“ muss dabei gewahrt sein. Sollte der Kandidat zu dem eingangs gefragten Prüfungsthema (siehe Abschnitt 2) keine brauchbare Antwort liefern können, muss er zu wenigstens einem weiteren Prüfungsthema befragt werden.

Besonderheiten bei Präsentationsprüfungen: Zusätzlich zu den prinzipiellen Bewertungskriterien werden hier die gängigen methodischen Kompetenzen des Kandidaten gewertet, und das sind beispielsweise:

- Gestaltung und Aussagekraft der Vortragsfolien
- Inhaltliche Substanz / Schlüssigkeit / Fokussierung
- Nachvollziehbarkeit der Eigenleistung des / der Studierenden
- Dramaturgie / Anschaulichkeit / inhaltliche Verständlichkeit
- Professionelles Auftreten des / der Vortragenden
- Aussagekraft / Reichweite der Antworten auf die Anschlussfragen der Prüfer

Die Gewichtung dieser Kriterien hängt von der konkreten Fachprüfung ab, ist in der wohlwollenden Gesamtleistung des Studierenden zu betrachten und fällt in den Ermessensspielraum des jeweiligen Prüfers / Prüfungsteams.

Besonderheit modularer Prüfungen (aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzte Note):

- Das Nichtbestehen einer Teilprüfung führt zum Nichtbestehen der Gesamtprüfungsleistung, sofern diese mit wenigstens 10% in die Gesamtnote einfließt.
- Sollten die Prüfungsbestimmungen in einem Fach über die allgemeinen Vorgaben der SPO hinausgehen, greift das Prinzip der „ständigen Prüfungspraxis“ – ein formaler Anfechtungsgrund ist hieraus nicht abzuleiten.

Besonderheiten bei Bachelor- / Masterthesen: Ebenfalls zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien werden vom Fakultätsprüfungsamt folgende Kriterien vorgegeben, deren Gewichtung / Abwägung den Gutachtern vorbehalten bleibt:

- Klarheit der Aufgabenstellung, Problemdarstellung und –abgrenzung
- Systematik der Gliederung, angemessene Auffächerung der Unterpunkte
- Bearbeitung der einzelnen thematischen Schwerpunkte, Schlüssigkeit der Argumentation
- Literaturbezug (Aktualität, Qualität und Quantität der Quellen)
- (praktischer) Gehalt / Relevanz der Schlussfolgerungen
- Grafische Gestaltung, Visualisierung, Abbildungen, Tabellen
- Sprache, Grammatik, Syntax, Orthografie
- Sonstige Formalia

4. Unterstützung der Studierenden im Vorfeld zur Erbringung der Prüfungsleistung

Im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Studierenden für ihren Lernprozess wird davon ausgegangen, dass wesentliche inhaltliche Fragen zum Vorlesungsstoff veranstaltungsbegleitend aufgebracht und geklärt werden.

Es besteht kein Anrecht auf Repetitorien o.ä.; dies liegt allein im Ermessen des / der DozentIN. Ebenfalls besteht im unmittelbaren Vorfeld von Prüfungen kein prinzipielles Anrecht auf kurzfristige Sprechstundentermine und / oder Fragenbeantwortung. Ein zeitlicher Vorlauf zwischen Anfrage und Termin von bis zu acht Werktagen ist zumutbar.

5. Korrekter Prüfungsablauf / Täuschung

Sofern nicht unmittelbar nach der Prüfung und vor Ergebnisbekanntgabe Rüge seitens des/ der betroffenen Studierenden an das Fakultätsprüfungsamt eingereicht wird, gilt der Prüfungsablauf insgesamt als störungsfrei („reguläre Prüfungsbedingungen“), und kann nicht im Nachhinein als leistungsmindernd geltend gemacht werden. Die Rüge des Prüfungsablaufs ist substantiell zu begründen; insbesondere ist die individuelle Benachteiligung darzustellen, die zur Störung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Studierenden geführt hat.

Verhält sich ein Studierender laut oder auffällig, sodass der Prüfungsablauf gestört werden könnte, kann dieser von der Prüfung ausgeschlossen werden, was als „nicht bestanden“ gewertet wird.

Macht sich ein Studierender des Täuschungsversuches verdächtig, z.B. betreffend Hilfsmittelverwendung, Abschreiben, etc., kann er in schwerwiegenden Fällen auch ohne Vorwarnung von der Prüfung ausgeschlossen werden, was als „nicht bestanden“ gewertet wird. Die Entscheidung, ob zunächst eine Ermahnung oder ein sofortiger Ausschluss angemessen ist, obliegt allein der Prüfungsaufsicht.

6. Prüfer / Besetzung der Prüfungskommission

Der / die FachdozentIN ist in der Regel auch der Prüfer. Im Falle mehrerer Prüfer / einer Prüfungskommission ist spezialisierte Fachkenntnis im zu prüfenden Fach keine zwingende Voraussetzung. Dem 4-Augen-Prinzip mündlicher Prüfungen ist auch dann Genüge getan, wenn statt eines zweiten Prüfers ein Beisitzer anwesend ist.

Bedenken wegen möglicher Befangenheit oder anderer schwerwiegender Gründe sind frühzeitig, im Falle mehrerer Prüfer unverzüglich nach Bekanntgabe der Prüfungskommission („Prüfungsteams“) formell an das Fakultätsprüfungsamt zu übermitteln (Brief mit handschriftlicher Signatur).

Nachträgliche diesbezügliche Bedenken, insbesondere nach Notenbekanntgabe, sind nichtig, unabhängig von der Form ihrer Vorbringung.

7. Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen und –kriterien

Die Bewertung der Prüfungsleistung wird nicht isoliert, sondern in Relation zu anderen (vergleichbaren) vorgenommen. Die Relation kann dieselbe Prüfungsgruppe von Kandidaten sein, aber auch z.B. Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungsrunden. Letzteres gilt insbesondere für Nach- und Wiederholungsprüfungen.

Sofern in diesem Sinne der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt ist, liegt auch dann kein Einspruchsgrund vor, wenn die prüfenden DozentINNEN andere sind. Auch der vermutete Umstand, dass es „strengere“ und „weniger strenge“ Prüfer gibt, verstösst nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Ebenfalls verstösst es weder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz noch gegen das Übermassverbot, wenn die Bestehensvoraussetzungen der Wiederholungsprüfung höher angesetzt werden als in der Erstprüfung. Dasselbe gilt für Fächer / Prüfungsrounden mit sehr hohen Durchfallquoten; selbst 50% und mehr bieten keinen Widerspruchsgrund (siehe Abschnitt 11).

Allerdings würde es gegen die Gleichbehandlung aller Studierenden verstossen, mangelnde Sprachkenntnis als in der Bewertung ausgleichenden Nachteil eines Studierenden zu betrachten, deshalb darf hierfür kein Bonus eingeräumt werden. Ebenfalls ist der Gleichbehandlungsgrundsatz gefährdet, wenn eine mündliche Prüfung gegen den Willen des Prüflings aufgrund offensichtlich mangelhafter Leistung abgebrochen wird; die vorgesehenen Prüfungszeiten sind im Wesentlichen einzuhalten.

Es gibt keine „Gleichbehandlung im Unrecht“. Sollte einzelnen Studierenden unrechtmässig Vorteile während einer Prüfung zugekommen sein, kann kein Anderer das gleiche Unrecht für sich fordern.

8. Bewertung der Prüfungsleistung (wer / was?)

Ein/e PrüferIN ist dann prinzipiell kompetent, eine Prüfung in einem Fach abzunehmen, wenn er / sie selbst über einen gleichwertigen akademischen Abschluss verfügt wie die zu prüfende Person. So sind bspw. nur solche Mitglieder des Lehrkörpers für eine Prüfung im Rahmen des Bachelors zugelassen, die mindestens selbst über einen Bachelor im selben oder einem verwandten Fach verfügen. Aus gleichem Grund spricht nichts dagegen, ein Prüfungsteam für mündliche BWL-Prüfungen mit einer/m ZweitprüferIN aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspsychologie oder ähnlichem zu besetzen; das gleiche gilt für den Master.

Im Sinne der vorliegenden Richtlinien kann nicht geltend gemacht werden, dass die Bewertungsgrundlagen einer Prüfung unbekannt gewesen wären, da Prüfungsstoff und Bewertungskriterien prinzipiell und abschliessend geregelt sind. Prüfer und Prüfungskandidaten sind sich darüber im Klaren. Ein Sachirrtum ist somit prinzipiell ausgeschlossen.

Das Gebot der unvoreingenommenen Sachlichkeit ist durch die Prüfer jederzeit zu wahren. Der / die Prüfer sind verpflichtet sich darum zu bemühen, den Kandidaten zu verstehen und seine Gedankengänge nachzuvollziehen. Sie haben die Prüfungsleistung des Kandidaten mit ungeteilter Aufmerksamkeit, vorurteilslos und als Ganzheit zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie ihr Urteil fällen.

Dagegen verstösst nicht eine kurze Abstimmung der Prüfer während der mündlichen Prüfung, oder ein kurzer sarkastischer Kommentar durch einen Prüfer, sofern dieser die Leistung des Prüflings, und nicht seine Person adressiert.

Sollte ein Kandidat sich in einer Prüfung mit seiner Antwort auf eine nachweisbare (!) anderslautende Lehrmeinung beziehen, darf diese Antwort auch dann nicht als völlig falsch (=0 Punkte) klassifiziert werden, wenn der Prüfer / die Prüferin diese im Vorlesungszusammenhang anders dargestellt hat, nicht teilt, oder es sich um eine Aussenseitersicht handelt.

9. Aussagekraft der Notenkategorien

Die offizielle Diktion besagt folgende Aussagekraft von Noten:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel als „durchgefallen“ gewertet wird

Diese Notenkategorien sind sowohl prinzipiell, als auch relational zu sehen.

Die Bewertung einer Prüfungsleistung obliegt allein dem / der Prüfenden im Rahmen der prinzipiellen und speziellen Bewertungskriterien (siehe Abschnitt 3) sowie unter Nutzung des üblichen Ermessensspielraums, der je nach Art der Prüfung weit gefasst werden kann.

Bezugspunkt für diese Bewertung sind entweder Kandidaten derselben Gruppe und / oder Erfahrungen der Prüfer aus vergleichbarer Prüfungsrunden vorangegangener Perioden. Dass Selbst- und Fremdeinschätzung dieser Prüfungsleistung dabei stark voneinander abweichen können, gehört zum Prüfungsalltag, und begründet noch keinen Widerspruch / keine Klage (siehe Abschnitt 11).

10. Dokumentation der Bewertungsbegründung durch die Prüfer

Die Gründe, die zur Bewertung der Prüfungsleistung geführt haben, sind wenigstens stichpunktartig zu dokumentieren, und zwar insoweit, als sich innerhalb der Einspruchsfristen (siehe FH-übergreifende SPO) für die betroffenen Prüfer noch rekonstruieren lässt, wie es zu dieser Note kam; die wesentlichen Gedankengänge bei der Notengebung sollen nachvollziehbar sein. Sollte die Prüfungsdokumentation lückenhaft sein, wird nach gängiger Rechtsauffassung ausgeschlossen, dass sich dies auf die Bewertung ausgewirkt haben könnte.

Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Prüfungsfragen stichwortartig zu dokumentieren. Die Verwendung eines Formblatts für die Bewertung ist fakultativ.

Bei schriftlichen Prüfungen ist wenigstens die Gesamtpunktzahl sowie die allgemeine Punkte- / Notenaufschlüsselung anzugeben.

Bei Bachelor- / Masterarbeiten ist das Bewertungsergebnis anhand wesentlicher Aspekte (siehe Abschnitt 2) kurz zu kommentieren. Dabei kann sich der Zweitgutachter den Bewertungsgründen und –ergebnis des Erstgutachters vollumfänglich anschließen, ohne ein separates Gutachten zu verfassen und ohne gegen das Unabhängigkeitsgebot zu verstossen. Die Verwendung eines Formblatts für die Bewertung ist fakultativ.

11. Bewertungskorrektur / Widerspruch / Klage

In vielen Fällen werden Studierende mit Ihrer Note nicht einverstanden sein. Das allein ist jedoch keine ausreichende Grundlage für einen Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung.

Bei einer Klausur nimmt der / die Studierende zunächst Einsicht. Es könnte bspw. sein, dass die Gesamtsumme der Punktzahl falsch berechnet wurde und er / sie dadurch in eine zu niedrige Notenkategorie „gerutscht“ ist. Weiterhin könnte es sein, dass Teile der Antworten bei der Korrektur nicht berücksichtigt wurden,

weil sie nicht ordentlich gekennzeichnet waren und / oder übersehen wurden. **In solchen Fällen ist eine Bewertungskorrektur möglich.**

Nicht möglich ist ein Heraufsetzen der Punktzahl, weil ja „eigentlich“ das Richtige gemeint war, oder weil nach subjektivem Empfinden die Antwort mehr Punkte bekommen sollte. Der Prüfer hat den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beherzigen, und vor diesem Hintergrund bewertet er alle Klausurantworten in Gesamtrelation. Würde er im Einzelfall der Forderung nach Heraufsetzen der Punktzahl für nur einen Prüfling nachkommen, würde er gegen diesen Grundsatz verstossen.

Bei einer mündlichen Prüfung hat der / die Studierende ebenfalls ein Informationsrecht, nämlich zu erfahren, wie die Bewertung zustande kam. Hier kommt der Prüfer seiner Pflicht hinreichend nach, wenn er dem Prüfling die wesentlichen Kriterien nennt, die zu der Bewertung geführt haben. In Gruppenprüfungen entsteht nicht selten der Eindruck, subjektiv eine bessere Prüfungsleistung erbracht zu haben, und dennoch gleich gut oder schlechter bewertet worden zu sein als der Mitprüfling. Dieser Eindruck ist für die Bewertung irrelevant. **Eine Bewertungskorrektur ist bei mündlichen Prüfungen prinzipiell ausgeschlossen**, da ja die Prüfung selbst im Nachhinein nicht rekonstruierbar ist.

Nicht nur in den Studienordnungen der Hochschulen, sondern auch in der aktuellen Rechtsprechung haben Widersprüche oder Klagen gegen vermutete *Bewertungsfehler* durch die Prüfer generell keinen Erfolg.

Möchte ein(e) Studierende(r) dennoch gegen die Note vorgehen, ist dies prinzipiell möglich, sofern ein *Form- oder Verfahrensfehler* (substanzieller Verdacht auf Verstoss gegen vorliegende Richtlinien) vorliegt. Der formale Widerspruch richtet sich dann an das zentrale Prüfungsamt, das ein „Verfahren des Überdenkens“ durch die beteiligten Prüfer in Gang setzen kann. Hier wird der Prüfungsverlauf, die Anwendung der Bewertungskriterien, etc. kritisch geprüft. Wenn hierbei keine Unregelmässigkeiten zur Kenntnis kommen, wird der Widerspruch abgewiesen. Dieser **Überprüfungsvorgang ist prinzipiell ergebnisoffen**. Sollten Fehler festgestellt werden, kann dies **durchaus auch zu einer schlechteren Note als der widersprochenen** führen, da das sog. „Verschlechterungsverbot“ nur in bestimmten Fällen greift.

Die nächste mögliche, wenn auch meist aussichtslose Eskalationsstufe für den / die Studierende(n) wäre dann die formelle Klage. Damit eine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht überhaupt angenommen wird, ist das substantielle Interesse des Klägers an einer gerichtlichen Entscheidung deutlich zu machen. Keineswegs ausreichend hierfür ist es, wenn es sich um die fragliche Verbesserung einer Einzelnote handelt. Als gegeben wird das Interesse hingegen angesehen, wenn ein(e) Studierende(r) im letzten Versuch eine Prüfung nicht bestanden hat und damit das Prüfungsrecht im betreffenden Studiengang verlieren würde. Von den wenigen Fällen, die unter diesen Voraussetzungen überhaupt als Klage akzeptiert werden, bleiben dennoch ca. 80% der Fälle erfolglos. Zugunsten des Klägers wird i.d.R. aufgrund (durch ihn selbst bzw. seinen Rechtsvertreter nachzuweisender) krasser Form- oder Verfahrensfehler entschieden, die relativ selten sind.